

2. Leiter eines Organs des → *Ministerrates der DDR*, das nicht den Charakter eines Ministeriums hat (z. B. Staatssekretär für Berufsbildung, Staatssekretär für Körperkultur und Sport). Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in dem vom Ministerrat für das betreffende Organ beschlossenen Statut geregelt.

Staatsicherheit (Ministerium für Staatssicherheit der DDR): Zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der DDR vor verbrecherischen Anschlägen imperialistischer Geheimdienste und Agentenorganisationen beschloß die Volkskammer der DDR am 8.2.1950 das Gesetz über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Das MfS ist ein Organ des Ministerrates der DDR, dem spezielle Sicherheits- und Rechtspflegeaufgaben für den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegen feindliche Anschläge auf die Souveränität und territoriale Integrität der DDR, auf die sozialistischen Ererungenschaften und das friedliche Leben des Volkes übertragen wurden. Unter Führung der SED, gestützt auf das enge Vertrauensverhältnis zwischen den Werktätigen der DDR und den Organen der S. und unterstützt von vielen patriotischen Kräften, erfüllt das MfS als Organ der Arbeiter-und-Bauern-Macht folgende Hauptaufgaben: Aufklärung und Entlarfung der gegen den Frieden und die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR gerichteten Pläne und Maßnahmen der imperialistischen Kräfte und der verbrecherischen Aktionen (Spionage, Diversion, Sabotage u. a.) der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Helfer gegen die DDR u. a. sozialistische Län-

der; Unterbindung jeder staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die politischen, ökonomischen und militärischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht; Aufdeckung und Mitwirkung bei der Überwindung von feindlichen Einflüssen u. a. Bedingungen und Umständen, die Staatsverbrechen oder andere die sozialistische Entwicklung hemmende Handlungen begünstigen.

Staatstyp → ■ *Staat*

Staats- und Rechtswissenschaft -* ■ *marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft*

Staatsvertrag → *völkerrechtlicher Vertrag*

Stabilität: 1. allgemein: Fähigkeit eines Systems, seine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten und Störungen zu überwinden. Die S. eines Systems ist relativ, weil S. stets nur in bezug auf bestimmte Arten bzw. Intensitäten von Störungen möglich ist; 2. in der Wirtschaft: Fähigkeit, unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen eine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei ist stets zu beachten, daß es keine S. an sich gibt. S. ist immer unter den entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnissen zu sehen. Das ist deshalb wichtig, weil die kapitalistischen Länder, insbesondere die imperialistischen Industriestaaten, ständig auf Grund des privatkapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln vor dem für sie unlösbaren Widerspruch zwischen Wachstum und S. stehen, d. h., die von ihnen angestrebten Ziele der wirtschaftlichen Tätigkeit (Vollbeschäftigung, Preis-S., ausgeglichene Zahlungsbilanz und defizitloser Staatshaushalt) nicht